Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 8602.) Gesetz, betreffend die richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission. Vom 23. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in Gemäßheit des §. 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Samml. S. 327), und des §. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau (Gesetz-Samml. S. 85), zu Mitgliedern der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission berufenen Mitglieder des Obertribunals können nach der Aufhebung des letzteren, sofern sie in einem Richteramte anderweit angestellt werden, auf die Dauer desselben zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt werden.

Im Uebrigen werden die fünf richterlichen Mitglieder der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission nach Aufhebung des Obertribunals aus den Mitgliedern der Oberlandesgerichte zu Berlin, Cassel, Celle, Frankfurt a. M. und Kiel ernannt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1879.

(Nr. 8603.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein und die Herbeiführung eines Ausgleichs in der Wegebaupflicht zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abänderung des Netzes der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 1.

Die auf Grund der Wegeverordnung für Schleswig-Holstein vom 1. März 1842 (Chronologische Sammlung der Verordnungen 1842, S. 191 ff.), sowie des Patents vom 27. Dezember 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeverordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein 1866, S. 1 ff.), festgestellten Verzeichnisse der Haupt- und der Nebenlandstraßen sind von dem Provinziallandtage einer allgemeinen Revision zu unterwerfen und können durch Beschluß desselben unter Genehmigung der Ressortminister bei Gelegenheit dieser Revision, sowie bei demnächst eintretendem Bedürfnisse, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen abgeändert und ergänzt werden.

§. 2.

Soll nach dem Beschlusse des Provinziallandtages eine Hauptlandstraße in die Klasse der Nebenlandstraßen oder der Nebenwege, oder eine Nebenlandstraße in die Klasse der Nebenwege, oder endlich ein Nebenweg in die Klasse der Nebenlandstraßen versetzt werden, so sind vor Ertheilung der Genehmigung die betheiligten Kreistage darüber zu hören.

§. 3.

Die Genehmigung des Beschlusses, durch welchen eine ausgebaute Hauptlandstraße in die Klasse der Nebenlandstraßen oder der Nebenwege oder eine ausgebaute Nebenlandstraße in die Klasse der Nebenwege versetzt werden soll, kann davon abhängig gemacht werden, daß Demjenigen, auf welchen die Unterhaltungspflicht übergeht, dafür von dem bisherigen Unterhaltungsverpflichteten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Verpflichtung zum Ausbau und zur Unterhaltung der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 4.

Die Hauptlandstraßen sind von dem Provinzialverbande auszubauen und zu unterhalten.

§. 5.

Die sämmtlichen noch nicht ausgebauten Nebenlandstraßen sind von den Kreisen auszubauen.

Bei dem Ausbau der in den bisherigen Verzeichnissen der Nebenlandstraßen enthaltenen und nach dem Beschlusse des Provinziallandtages darin verbleibenden Straßen sind die Kreisangehörigen derjenigen Kreistheile, welche zu den seither verpflichteten Wegeverbänden — den Wegedistrikten und den Wegekommünen — gehören, mit einer Quote der veranschlagten Bausumme im Voraus zu belasten. Die Quote dieser Vorausbelastung ist durch Beschluß des Kreistages unter Berücksichtigung der bisherigen Bau- und Unterhaltungspflicht festzustellen und kann nach dem Beschlusse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden. Beschwerden über solche Beschlüsse sind innerhalb einer präklusivischen Frist von achtundzwanzig Tagen bei dem Landrathe anzubringen und von dem Oberpräsidenten nach Anhörung des ständischen Verwaltungsausschusses zu entscheiden.

Sämmtliche Nebenlandstraßen, und zwar sowohl die bereits ausgebauten, als die in Folge dieses Gesetzes erst auszubauenden, sind, insofern die Verpflichtung zu deren Unterhaltung nicht dem Provinzialverbande obliegt oder nach Maßgabe des §. 11 dieses Gesetzes von demselben übernommen wird, von den Kreisen zu unterhalten. Für die noch auszubauenden Nebenlandstraßen tritt diese Unterhaltungspflicht erst mit dem vollendeten Ausbau ein.

Aufhebung der Wegedistrikte.

§. 6.

Die bisherigen Wegedistrikte bleiben nur so lange, als dies zur Abwickelung ihrer privatrechtlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist, und lediglich zu diesem Zwecke bestehen, und werden, sobald die Abwickelung erfolgt ist, durch die Bezirksregierung aufgelöst.

Die Auflösung der einzelnen Wegedistrikte ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art und Weise des Ausbaues und der Unterhaltung der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 7.

Betreffs des Ausbaues und der Unterhaltung der Hauptlandstraßen verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Die Nebenlandstraßen, gleichviel ob deren Unterhaltung auf die Provinz oder auf die Kreise übergeht, sind entweder als Kies- oder als gewöhnliche Pflasterstraßen, oder kunstmäßig und zwar als Klinkerstraßen, Straßen mit chausseemäßigem Pflaster, Steinschlag- oder Grandchausseen auszubauen.

Welche Herstellungsart zu wählen, ist für jeden einzelnen Bau, für welchen eine Unterstützung des Provinzialverbandes in Anspruch genommen wird, von

der Vertretung der Kreise mit den Organen der Provinzialverwaltung zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande und müssen die Kreise deshalb auf die Unterstützung verzichten, oder ist eine solche von ihnen überhaupt nicht in Anspruch genommen, so entscheidet die Bezirksregierung über die Herstellungsart.

Die Unterhaltung der ausgebauten Nebenlandstraßen erfolgt bis auf Weiteres nach den bisherigen Bestimmungen.

§. 8.

Für den Ausbau der Hauptlandstraßen, sowie für die Unterhaltung derselben und der Nebenlandstraßen, deren Unterhaltung nach vollendetem Ausbau auf den Provinzialverband übergeht, können von dem Provinziallandtage neue allgemeine Normativbestimmungen beschlossen werden.

Ebenso können die Kreistage solche Bestimmungen für den ihnen obliegenden Ausbau der Nebenlandstraßen und die Unterhaltung derselben beschließen.

In beiden Fällen unterliegen die Beschlüsse der Genehmigung des Ressortministers. Vor Ertheilung der Genehmigung der Beschlüsse der Kreistage ist der ständische Verwaltungsausschuß über dieselben zu hören.

Aufbringung der Kosten des Baues und der Unterhaltung der Haupt- und der Nebenlandstraßen.

§. 9.

Ueber die Art der Aufbringung der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Straßen beschließen bezw. der Provinziallandtag und die Kreistage in gleicher Weise, wie über die Aufbringung der sonstigen Provinzial- bezw. Kreislasten.

Vorschriften über die Erhaltung der Nebenlandstraßen und den Verkehr auf denselben.

§. 10.

Auf die ausgebauten Nebenlandstraßen finden die zum Schutze und zur Erhaltung der Hauptlandstraßen, sowie zur Regelung des Verkehrs auf denselben bestimmten gesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres Anwendung.

Ausgleich zwischen Schleswig und Holstein.

§. 11.

Behufs Ausgleichung der zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein bestehenden Ungleichheit der Wegebaupflicht beschließt der Provinziallandtag:

1) welche Nebenlandstraßen nach ordnungsmäßigem Ausbau derselben von dem Provinzialverbande zu übernehmen sind und welche Vergütungen den Wegeverbänden, insbesondere für die abgegebenen Klinkerstraßen und die Brückenbauten, zu gewähren sind;

2) über die weitere Erhebung des bisher ausschließlich von dem Herzogthum Holstein aufzubringenden Landesbeitrages zur Unterhaltung der Provinzialchausseen und der auf den Provinzialverband übergegangenen Nebenlandstraßen, bezw. über die Heranziehung des Herzogthums Schleswig zu demselben.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Ressortminister.

Aufhebung des Patents vom 27. Dezember 1865.

§. 12.

Das Patent vom 27. Dezember 1865 (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein 1866 S. 1 ff.) wird mit der aus der Bestimmung des §. 11 Nr. 2 sich ergebenden Maßgabe aufgehoben. Es behält jedoch bei dem Verzeichniß der Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein bis zur Abänderung desselben (§. 1) sein Bewenden.

Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege, Aufbringung der Kosten derselben, sowie Beaufsichtigung der Nebenwege.

§. 13.

Die städtischen oder ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke bilden fortan als solche die zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege und Fußsteige innerhalb ihrer Bezirke verpflichteten Wegeverbände (Wegekommünen).

In den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen bleiben, bis zu einer anderweitigen Bildung der Gemeindebezirke, die Dorf- und Bauerschaften als Wegekommünen bestehen.

Die mehrere ganze Gemeinden bezw. Gutsbezirke, in den Kreisen Norder- und Süder-Dithmarschen Dorf- und Bauerschaften umfassenden Verbände zur Herstellung und Unterhaltung der Nebenwege bleiben als solche bestehen. Auch können künftig mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke mit Genehmigung der Bezirksregierung für diesen Zweck zu einem Verbande zusammentreten. Die Verhältnisse dieser Verbände, insbesondere die Art der Beschlußfassung über gemeinschaftliche Angelegenheiten, die Vertretung nach außen und die Formen der Verwaltung, sind, soweit die Verfassung der bestehenden Gesammtwegeverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, durch ein zwischen den betheiligten Gemeinden zu vereinbarendes, in Ermangelung einer Vereinbarung nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage zu beschließendes und von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 14.

Die Bestimmungen des §. 225 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 finden fortan auf alle öffentlichen Nebenwege, insbesondere auch auf die nur der Aufsicht der Distriktsobrigkeit und der Lokalwegebeamten unterworfenen Nebenwege — die sogenannten Nebenwege 2. Klasse (§. 228 a. a. O.) — mit folgenden Maßgaben gleichmäßig Anwendung.

Wenn innerhalb einer ländlichen Wegekommüne eine neue Vertheilung der Wege erforderlich ist oder von der Kommüne beschlossen wird, so ist dieselbe unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages vorzunehmen, auch ist den Kommünen gestattet, die den einzelnen wegepflichtigen Grundbesitzern obliegenden Wegearbeiten zu übernehmen und die Kosten nach Landbesitz unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrages zu vertheilen.

Ueber die Vertheilungsnorm der den Wegekommünen als solchen nach §. 225 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zufallenden Kosten ist den Gemeinden, bezw. den Vertretern der Gesammt-Wegekommünen gestattet, in gleicher Weise wie über die Aufbringung der sonstigen Gemeindelasten besondere Beschlüsse zu fassen.

Die städtischen Gemeinden beschließen über die Aufbringung der Wegekosten, wie über diejenige der sonstigen Gemeindelasten.

§. 15.

Bei der Beaufsichtigung der von der Bezirksregierung auf Vorschlag des Landesdirektors zu bezeichnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden wichtigeren Nebenwege findet eine Mitwirkung der ständischen Wegebaubeamten nach Maßgabe einer von der Bezirksregierung und dem ständischen Verwaltungsausschusse unter Genehmigung der Ressortminister zu treffenden Vereinbarung statt.

Auf diese Wege finden die Bestimmungen der §§. 221 bis 227 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 Anwendung, wogegen in Betreff des Baues und der Unterhaltung der übrigen Wege die Vorschriften des §. 228 a. a. O. maßgebend bleiben.

Schlußbestimmung.

§. 16.

Die Bestimmungen der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind oder mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8604.) Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 3. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und

3) eine Prüfung bestanden hat.

Referendare sind von Ablegung dieser Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

§. 2.

Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen.

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden.

§. 3.

Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämmtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

§. 4.

Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehülfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§. 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister erlassen.

§. 5.

Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile beziehen, sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers und der in den §§. 69, 70 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878

bezeichneten Geschäfte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Führung des durch Artikel 784 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Registers, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.

§. 6.

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister ernannt. Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.

§. 7.

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

§. 8.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

1) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
2) die erforderlichen Hülfskräfte für die Büreaugeschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.

§. 9.

Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Diensteid geleistet haben oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.

§. 10.

Beamte, welche bei den durch das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften eine dem Gerichtsschreiberamte oder dem Amte eines Büreaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Stelle bekleidet haben, können ohne Erfüllung der im §. 1 bezeichneten Erfordernisse zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

§. 11.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften die Befähigung zur Bekleidung einer dem Gerichtsschreiberamte entsprechenden Stelle durch Ablegung einer Prüfung oder durch Erklärung der vorgesetzten Behörde erworben haben, können ohne Erfüllung des im §. 1 Nr. 3 bezeichneten Erfordernisses zu Gerichtsschreibern ernannt werden.

§. 12.

Die Bezeichnung der Stellen, welche im Sinne der §§. 10, 11 dem Gerichtsschreiberamte oder dem Amte eines Büreaubeamten bei der Staatsanwaltschaft entsprechen, erfolgt durch den Justizminister.

§. 13.

Die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die bei den aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandenen Büreaubeamten, welche nicht zu den in den §§. 10, 11 bezeichneten gehören, ohne Ablegung der im §. 4 vorgeschriebenen Prüfung zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, werden von dem Justizminister erlassen.

§. 14.

Die §§. 1 bis 3, 9 bis 12 finden auch auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den Gewerbegerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln Anwendung. Im Uebrigen werden die Dienstverhältnisse derselben von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizminister erlassen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8605.) Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 4. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen außer Grundstücken diejenigen Sachen und Rechte, deren Zwangsverkauf nach den bestehenden Vorschriften in dem für den Zwangsverkauf von Grundstücken bestimmten Verfahren erfolgt.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich mit erstreckt.

§. 2.

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2 und des §. 756 der Deutschen Civilprozeßordnung finden bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die Entscheidung über den Antrag, nach Maßgabe des §. 756 der Deutschen Civilprozeßordnung ein Gericht zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Der Beschluß ist von Amtswegen zuzustellen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Vollstreckungsgericht bestellt wird, findet nicht statt.

§. 5.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen aus anderen als den in den §§. 644, 702 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Titeln bleiben, unbeschadet der Vorschriften des §. 660 der Deutschen Civilprozeßordnung, in Kraft.

§. 6.

Die Zulässigkeit der verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.

Die Zulässigkeit ist jedoch nicht davon abhängig, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ohne Erfolg stattgefunden hat.

§. 7.

Die Ausführung einer angeordneten Maßregel der Zwangsvollstreckung erfolgt nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, soweit nicht aus den nachfolgenden §§. 8 bis 21 sich Abweichungen ergeben.

§. 8.

Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, sofern dieselben nach den bisherigen Vorschriften durch Aufgabe zur Post bewirkt werden können, nach den Vorschriften der §§. 161, 175 derselben.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu betreiben.

§. 9.

Die bei der Ausführung einer Vollstreckungsmaßregel den Gerichten zustehenden Entscheidungen, insbesondere über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht. Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet nur sofortige Beschwerde statt. Wird gegen die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Beschwerde eingelegt, so dürfen vor Erledigung der Beschwerde Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche auf Grund des Zuschlags nur nach Maßgabe des §. 658 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgen.

Die in den §§. 668, 686 bis 690, 696 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche sind nach den Vorschriften dieser Paragraphen zu erledigen.

§. 10.

Die Einstellung des Verfahrens wegen der in den §§. 668, 686 bis 690, 696 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Einwendungen und Widersprüche erfolgt nur nach den Vorschriften dieser Paragraphen und der §§. 691, 692 daselbst.

In den Fällen der Nr. 4, 5 des §. 691 erfolgt die Einstellung des Verfahrens nur auf Grund einer nach den Vorschriften des §. 688 zu erlassenden Anordnung.

Ob die Einstellung der Zwangsversteigerung von einem bestimmten Abschnitte des Verfahrens an überhaupt nicht mehr stattfindet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 11.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 5 der Schleswig-Holsteinischen Verordnung vom 14. April 1840 bleiben in Kraft.

§. 12.

Die bisherigen Vorschriften, nach welchen die Zustellung einer verkündeten Entscheidung nicht erforderlich ist, bleiben in Kraft.

Insoweit die Zustellung nicht erforderlich ist, beginnt die Nothfrist der sofortigen Beschwerde mit der Verkündung der Entscheidung.

§. 13.

Im Verfahren der Zwangsversteigerung kann der Versteigerungstermin nach dem Ermessen des Gerichts an der Gerichtsstelle oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks anberaumt werden.

§. 14.

Ist im Verfahren der Zwangsversteigerung der gerichtliche Zuschlag versagt und gegen die Entscheidung Beschwerde innerhalb der Nothfrist nicht eingelegt worden, so ist der Bieter an sein Gebot nicht mehr gebunden.

§. 15.

Wird ein in der Zwangsversteigerung den Zuschlag ertheilendes Urtheil aufgehoben, so ist auf Antrag auch über Rückgewähr des auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu entscheiden.

§. 16.

Ist mit der Zwangsvollstreckung ein Aufgebotsverfahren verbunden, so ist eine Anmeldung, welche vor Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt, als eine rechtzeitige anzusehen.

Die Anfechtung des Ausschlußurtheils erfolgt nur nach den Vorschriften der §§. 834, 835 der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 17.

Das nach §. 8 der Rheinischen Subhastationsordnung den Hypothekengläubigern zustehende Recht auf Beschlagnahme von Miethen und Pächten, sowie auf Einerntung und Verkauf von Früchten ist durch den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der §§. 815 bis 822 der Deutschen Civilprozeßordnung geltend zu machen.

§. 18.

Vertheilungsstreitigkeiten (Streitigkeiten über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung) sind in besonderen Prozessen zu erledigen.

Die Vorschriften des §. 764 der Deutschen Civilprozeßordnung sind hierbei anzuwenden. Erforderlichenfalls bestimmt das Vollstreckungsgericht, welcher der streitenden Theile Klage zu erheben hat.

Die bestehenden Vorschriften, nach welchen die Vertheilung durch den Widerspruch eines Betheiligten nicht gehemmt wird, bleiben in Kraft.

§. 19.

Das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmassen erfolgt nach den Vorschriften über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind.

§. 20.

Die Anordnung des anderweiten Verkaufs eines versteigerten Gegenstandes wegen unterlassener Erfüllung der Kaufbedingungen erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

§. 21.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Zwangsvollstreckung wegen des Kaufgeldes eines versteigerten Gegenstandes erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheils.

Die Ueberweisung des Kaufgeldes an den Gläubiger ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die Zustellung einer Urkunde über die Ueberweisung ist nicht erforderlich.

§. 22.

Die nach den bestehenden Vorschriften im Wege der Zwangsvollstreckung zu beanspruchende Eintragung einer vollstreckbaren Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf den unmittelbar an den Grund- oder Hypothekenbuchrichter zu richtenden Antrag des Gläubigers. Die Beglaubigung des Antrags ist nicht erforderlich.

Die auf Grund erkannter Immission zulässige Eintragung erfolgt auf das von Amtswegen zu erlassende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts.

Aus einem nur vorläufig vollstreckbaren Urtheil ist nur eine Vormerkung einzutragen.

§. 23.

Insoweit nach den bisherigen Vorschriften die Zwangsvollstreckung in bewegliche Gegenstände, welche zur Immobiliarmasse gehören, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu erledigen ist, finden lediglich die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, des Ausführungsgesetzes zu derselben und des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen Anwendung.

§. 24.

Die Vollziehung von Arresten in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften.

§. 25.

Das Rangordnungsverfahren der Rheinischen Civilprozeßordnung gehört zur Zuständigkeit der Landgerichte. Gegen die Entscheidung des beauftragten Richters findet vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung statt.

Ueber Einsprüche gegen den vorläufigen Rangordnungsplan ist in besonderen Prozessen zu entscheiden. Die §§. 764 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Zinsen des zu einer Zahlungsanweisung berechtigten Gläubigers laufen bis zu dem Tage, an welchem nach Feststellung des Anspruchs und der vorgehenden Ansprüche die endgültige Zahlungsanweisung beansprucht werden kann.

II. Uebergangsbestimmungen.

§. 26.

Die Vorschriften der §§. 19 bis 23 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung.

Die Zulässigkeit von Einwendungen gegen einen nach den bisherigen Vorschriften vollstreckbar gewordenen Anspruch bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeßordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein nach den bisherigen Vorschriften erlassenes Urtheil bleiben in Kraft.

§. 27.

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragte Zwangsvollstreckung und ein Rangordnungsverfahren, für welches vor dem erwähnten Zeitpunkte die Ernennung eines Richterkommissars nach Artikel 751 der Rheinischen Civilprozeßordnung stattgefunden hat, sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 28 bis 35 etwas Anderes bestimmt ist.

§. 28.

Die Erledigung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch die Amtsgerichte.

Die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestimmt sich nach den §§. 684, 755 der Deutschen Civilprozeßordnung.

§. 29.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag und für die Entscheidung über Streitigkeiten, welche nicht durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§. 7 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung.

§. 30.

Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften von dem Obertribunal zu er-

ledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§. 31.

Rücksichtlich der Zustellungen in einem nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Verfahren finden die Vorschriften des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, und die Vorschriften des §. 8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 32.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

§. 33.

Wird das Aufgebot der bei einer Vertheilung gebildeten Spezialmasse nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so findet der §. 19 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 34.

Der Beitritt zu einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des §. 755 der Deutschen Civilprozeßordnung und des §. 3 dieses Gesetzes.

§. 35.

Auf Streitigkeiten, welche durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, finden, unbeschadet der bisherigen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des mit der Zwangsvollstreckung befaßten Gerichts, die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder, wenn der Rechtsstreit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Die Vorschriften der §§. 755 bis 757 der Deutschen Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1) auf solche Zwangsversteigerungen, welche nicht im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beantragt sind;

2) auf ein Rangordnungsverfahren (§. 25), welches nicht in Folge der Zwangsvollstreckung beantragt ist.

§. 37.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8606.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1879, betreffend die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp.

Auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. will Ich im weiteren Verfolg Meines Erlasses vom 30. April 1873 (Gesetz-Samml. S. 224) die Errichtung einer siebenten Eisenbahnkommission für die Verwaltung der Ostbahn mit dem Sitze in Stolp nach Maßgabe der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872 (Gesetz-Samml. S. 637) gegebenen Bestimmungen hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. März 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).